OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153940/5/KHu

Datum:
Linz, 27. Dezember 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Aigen-Schlägl, vertreten durch die Rechtsanwälte Mag. G T, Mag. M K, Mag. T T, in R, x, gegen den Bescheid Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde vom 6. Juni 2023, GZ: IKD-2022-809379/18-Um, betreffend aufsichtsbehördliche Aufhebung eines Baubewilligungsbescheides den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1.1. Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Aigen-Schlägl (im Folgenden kurz: Bürgermeisterin) vom 5.12.2022, GZ: BauB-2022/26, wurde die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Abbruch und Neubau Wohntrakt“ auf dem Grundstück Nr. x der EZ x, KG U, erteilt.

1.2. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6.6.2023 wurde der genannte Bescheid der Bürgermeisterin wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben. Der Bescheid der belangten Behörde erging an die Marktgemeinde Aigen-Schlägl sowie an jene Personen, die im Verfahren zur Erlassung des Bescheides vom 5.12.2022 Parteistellung hatten.

1.3. Gegen den aufsichtsbehördlichen Bescheid erhob die Bürgermeisterin durch ihre rechtsfreundliche Vertretung mit Schriftsatz vom 4.7.2023 Beschwerde. Auf dem Deckblatt der Beschwerde ist die Bürgermeisterin als „Beschwerdeführerin“ angeführt, es wird auf S. 2 auf die von der Bürgermeisterin erteilte Vollmacht Bezug genommen und im Schriftsatz von einer Verletzung von Rechten der Beschwerdeführerin ausgegangen. Auch auf der letzten Seite der Beschwerde ist die Bürgermeisterin angeführt. Eine Bezugnahme auf einen Beschluss eines anderen Gemeindeorganes oder ein Hinweis, wonach für die Gemeinde als Rechtsträgerin eingeschritten werde, findet sich in der Beschwerde nicht. Ein Protokoll über eine Beschlussfassung eines anderen Gemeindeorganes ist der Beschwerde auch nicht angeschlossen und liegt im vorgelegten Akt nicht ein.

Der verfahrensgegenständlichen Beschwerde war aber die Beschwerde vom 12.6.2023 betreffend einen anderen aufsichtsbehördlichen Bescheid (Aufhebung eines Bescheides nach dem Oö. Straßengesetz 1991) angeschlossen, in der die Beschwerdeerhebung ausdrücklich im Namen der Marktgemeinde Aigen-Schlägl erfolgte, wobei in der Begründung dieser Beschwerde auf S. 3 nähere Ausführungen zur Unrichtigkeit des Bescheidadressaten erfolgten.

1.4. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus der Einschau in den vorgelegten Akt, insbesondere in die einliegenden Bescheide und den Beschwerdeschriftsatz.

3. Die Verhandlung entfiel gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist. Auch sonst ließ eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten: Entscheidungsrelevant ist ausschließlich

der Wortlaut der Beschwerde, der sich aus dem Schriftsatz selbst ergibt. Zusätzliche Tatsachenfragen oder relevante Fragen der Beweiswürdigung stellten sich daher nicht. Dazu kommt, dass die entscheidungsrelevante Rechtsfrage in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits geklärt ist, sodass auch eine mündliche Erörterung von Rechtsfragen nicht geboten war.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Verfahrensgegenständlich ist ein aufsichtsbehördlicher Bescheid, mit dem ein Baubewilligungsbescheid der Bürgermeisterin aufgehoben wurde.

2. Gemäß Art. 119a Abs. 1 B-VG üben der Bund und das Land das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Gemäß Art 119a Abs. 3 B-VG stehen das Aufsichtsrecht und dessen gesetzliche Regelung, insoweit als der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung umfasst, dem Bund, im Übrigen den Ländern zu; das Aufsichtsrecht ist von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung auszuüben.

Gemäß § 103 Abs. 1 Oö. GemO 1990 können rechtskräftige Bescheide sowie Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen der Gemeindeorgane, die den Wirkungsbereich der Gemeinde überschreiten oder Gesetze oder Verordnungen verletzen, von der Aufsichtsbehörde von Amts wegen oder über Antrag aufgehoben werden. Gemäß § 99 Abs. 1 Oö. GemO 1994 ist die Landesregierung die Aufsichtsbehörde.

Gemäß Art. 119a Abs. 9 B-VG ist die Gemeinde Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und hat das Recht, Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu erheben. Sie ist Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Damit korrespondiert die Bestimmung des § 109 Abs. 2 Oö. GemO 1990, wonach die Gemeinde die Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens ist und das Recht hat, Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Art. 130 bis 132 B-VG) zu erheben. Sie ist Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben.

3. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgeführt hat, ist ausschließlich die Gemeinde zur Erhebung eines Rechtsmittels im aufsichtsbehördlichen Verfahren

befugt; nicht aber Dritte oder Organe der Gemeinde und somit auch nicht der Bürgermeister der von der aufsichtsbehördlichen Entscheidung betroffenen Gemeinde. Ebenso kommt nicht dem Bürgermeister, sondern nur der Gemeinde Parteistellung im aufsichtsbehördlichen Verfahren zu (siehe hierzu VwGH 24.10.2017, Ra 2016/06/0023 Rz 10, mwN, zur Revisionslegitimation).

Es wird nämlich der Gemeinde in Art. 116 Abs. 1 iVm. Art 119a Abs. 9 B-VG ein subjektives Recht auf Selbstverwaltung sowie auf Beschwerdeführung gegen aufsichtsbehördliche Bescheide und demzufolge ein Abwehranspruch gegenüber rechtswidrigen aufsichtsbehördlichen Verwaltungsakten eingeräumt. Jede Gemeinde ist sohin berechtigt, gegen sie belastende aufsichtsbehördliche Bescheide vorzugehen; sie macht dabei ein subjektives Recht geltend. Beschwerdelegitimiert im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist aber nur die Gemeinde als Trägerin des Rechts auf Selbstverwaltung, einzelnen Organen der Gemeinde, auch wenn ihnen – wie dem Bürgermeister – in Gesetzen behördliche Zuständigkeiten eingeräumt sind, kommt ein solches Recht nicht zu. Einer Behörde kommt weder dem Staat noch dem Einzelnen gegenüber ein subjektives Recht auf eine Zuständigkeit oder einen bestimmten Wirkungskreis zu (siehe dazu VwGH 25.4.2006, 2002/06/0210, mwN; siehe dazu jüngst auch VwGH 4.5.2022, Ra 2020/06/0149).

4. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde wurde ausdrücklich von der Bürgermeisterin erhoben. Es ergeben sich aus dem Wortlaut der Beschwerde keinerlei Hinweise darauf, dass die Beschwerde für die Marktgemeinde als Rechtsträgerin erhoben worden wäre; auch eine Bezugnahme auf einen Beschluss des Gemeindevorstandes (diesem obliegt gemäß § 56 Abs. 2 Z 11 Oö. GemO 1990 die Einbringung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen gegen verwaltungsbehördliche und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen durch die Gemeinde als Trägerin subjektiver Rechte) erfolgte nicht. Vielmehr zeigt auch die angeschlossene Beschwerde aus einem anderen Verfahren eindeutig auf, dass die Angabe der beschwerdeführenden Partei bewusst erfolgte, zumal in dieser Beschwerde von einem „falschen Bescheidadressaten“ die Rede ist.

5. Der aufsichtsbehördliche Bescheid erging (richtiger Weise) an die Marktgemeinde. Die dagegen von der Bürgermeisterin – die den von der Aufsichtsbehörde aufgehobenen Bescheid erlassen hat – erhobene Beschwerde kann vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen nicht als Organhandlung, die dem Rechtsträger der Gemeinde zuzurechnen wäre, gewertet werden; vielmehr zeigt sich eindeutig, dass die Beschwerde im Namen der Bürgermeisterin erhoben wurde. Eine solche Beschwerde ist aber unzulässig (siehe dazu VwGH 25.4.2006, 2002/06/0210, und VwGH 4.5.2022, Ra 2020/06/0149).

6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung stützt sich auf die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wobei sich der Gerichtshof im Zurückweisungsbeschluss vom 4.5.2022, Ra 2020/06/0149, mit einem vergleichbaren Beschwerdeschriftsatz auseinandergesetzt hat.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer